



## **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus in 53539 Bongard vom 06.03.2020**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Gemäß den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gestattet die Ortsgemeinde Bongard Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache und Abschluss eines Mietvertrages unter Angabe der Nutzung die Benutzung des Bürgerhauses in Bongard, ), Im Wolfswieschen 12, 53539 Bongard sowie teilweise des gemeindeeigenen Grundstück Flur 13, Flurstück 30 (Zuwegung zur Parkfläche).
2. Über die Vergabe entscheidet der Ortsbürgermeister oder der jeweilige Vertreter. Er übt das Hausrecht aus, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Werden die Räume von der Ortsgemeinde Bongard benötigt, besteht kein Anspruch auf Überlassung.
4. Antragsberechtigt sind Einwohner, Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Ortsgemeinde Bongard haben.
5. Auswärtige Personen oder Gruppierungen können zugelassen werden, wenn eine Nutzung durch ortsansässige Personen oder Bürger für diesen Zeitraum nicht beantragt wurde.
6. Der Nutzungsberechtigte ist an den zwischen der Ortsgemeinde und dem Getränkelieferanten geschlossenen Getränkelieferungsvertrag gebunden. Wenn dieser nicht eingehalten wird, besteht kein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten, ebenfalls nicht, wenn der Nutzungsberechtigte bei früheren Veranstaltungen seinen Pflichten nicht nachgekommen ist.

### **§ 2 Antragstellung und Genehmigung**

1. Anträge auf Nutzung sind möglichst frühzeitig mündlich oder schriftlich beim Ortsbürgermeister zu stellen.
2. Die Nutzungsvereinbarung wird erst nach schriftlichem Vertragsabschluss gültig.

3. Die Nutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund untersagt oder auch kurzfristig widerrufen werden,
  - wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder das Ansehen der Gemeinde zu befürchten ist.
  - infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können oder
  - durch die Art der Veranstaltung Schäden am Gebäude und / oder der Einrichtungsgegenstände zu befürchten sind.
4. Abitur- und Schulentlassfeiern werden nicht gestattet.

### **§ 3 Einhaltung von Schutzvorschriften**

1. Die Vorschriften über den Brandschutz, die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, die Lärmschutzordnung, das Nichtraucherschutzgesetz, die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
2. Das Bürgerhaus und dessen Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde und unterliegen dem Rauchverbot gemäß § 2 Nichtraucherschutzgesetz.
3. Die Räume des Bürgerhauses sind nicht konzessioniert. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt hat der Veranstalter die erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz (Gaststättenrechtliche Erlaubnis) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg – Ordnungsamt – einzuholen.

### **§ 4 Haftung**

1. Der Mieter/Nutzer stellt den Eigentümer des Gebäudes von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstigen Dritten für jegliche Personen- und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
2. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Bongard.
3. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter/Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Bongard und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden,
  - a) die dadurch entstehen können, dass die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind. Im letzteren Fall hat der Benutzer, von sich aus, das Streuen zu

veranlassen. Die Gemeindestraße zum Bürgerhaus und die Parkfläche werden in Absprache mit dem Benutzer von der Ortsgemeinde geräumt.

4. Die Benutzung des Gemeindehauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.
5. Der Veranstalter haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und an den angrenzenden Grundstücken entstehen. Vereine und Gruppen haften als Gesamtschuldner. Schäden sind innerhalb von zwei Wochen vom Mieter bzw. Nutzer auf seine Kosten zu beseitigen. Andernfalls ist die Ortsgemeinde Bongard berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters bzw. Nutzers beseitigen zu lassen.
6. Auf Verlangen des Ortsbürgermeister ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.
7. Der Benutzer erhält vom Ortsbürgermeister oder einem Beauftragen rechtzeitig vor der Veranstaltung die erforderlichen Schlüssel, die er spätestens bis zum 3. Tag danach wieder zurückzugeben hat. Er ist verpflichtet, sich vor jeder Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Geländes, des Gebäudes und der Vollständigkeit des Inventars zu überzeugen. Er hat alle Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen unverzüglich der Ortsgemeinde anzuzeigen.

## **§ 5 Reinigung nach Benutzung**

Der Benutzer hat die ordnungsgemäße Reinigung des Geländes und des Inventars bis spätestens zum 2. Tag nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen.

1. Das Gebäude ist besenrein zu verlassen.
2. Nach Benutzung sind die Räume zu kehren, die Ascher zu entleeren, die Tische abzuwischen und das Gebäude ordnungsgemäß zu verschließen. Anfallender Müll ist vom Benutzer ordnungsgemäß zu sammeln und zu entsorgen. Nicht entsorgter Müll wird von der Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers entsorgt.
3. Das Mobiliar (z.B. Tische, Stühle) ist in der dafür vorgesehenen Räumen abzustellen.

In Einzelfällen kann der Ortsbürgermeister die Ausführung der Reinigungsarbeiten zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Reinigung komplett von der Ortsgemeinde durchgeführt und die entstandenen Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Die Endreinigung (Putzen) wird von der Ortsgemeinde durchgeführt. Der Benutzer hat die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

Das Aufstellen von Zelten, Pavillons, Fahrzeugen und Geräten ist von der Ortsgemeinde zu genehmigen.

## § 6 Benutzungsgebühren und Fälligkeit

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren festgesetzt:

	<b>ohne Bühne</b>	<b>mit Bühne</b>
a) Öffentliche Tanz- oder Festveranstaltungen		
- für den 1. Tag	250,00 €	280,00 €
- für jeden weiteren Tag der gleichen Veranstaltung	150,00 €	170,00 €
b) Familienabende der Vereine und Gruppen	100,00 €	100,00 €
c) Familienfeiern, Basare, Konzerte usw. ohne Gewinnabsichten, je Tag	75,00 €	100,00 €
d) Durchführung von Beerdigungskaffees im Saal einschließlich Schankraum und Küche, für die Einwohner der Ortsgemeinden Bongard und Gelenberg	50,00 €	50,00 €

Bei Benutzung gem. a), b), c) und d) ist die Küche inklusive

Ortsfremde zahlen 50 % Zuschlag auf die Grundgebühr für a), b), c) und d)

e) Öffentliche Versammlungen (Ortsfremde)	75,00 €
f) Vereine und politische Organisationen	75,00 €
g) bei Benutzung Küche täglich	25,00 €
h) Altentag der Pfarrei	100,00 €
i) Für die Ausrichtung der Kirmes wird eine pauschale Nutzungsgebühr von	400,00 €
festgesetzt. Die Nebenabgaben und die Endreinigung sind hierin nicht enthalten.	

2. Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren sind die tatsächlichen Kosten für Strom, Wasser/Abwasser, Heizung und Telefon vom Benutzer zu tragen. Die jeweiligen Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung abgelesen und festgehalten. Vom Verbrauch „Heizung“ trägt der Benutzer 50 %. Für Verbrauchsstoffe (Handtücher, Reinigungsmittel u.a.) sind je Tag 5,00 € pauschal zu entrichten.

3. Gebührenfrei ist die Benutzung für (ortsbezogen)

- öffentliche Versammlungen
- Sitzungen der Mitglieder oder Vorstände der Vereine oder Gruppen
- Vereins- und Gruppenproben
- sonstige Zusammenkünfte von Gemeinschaften
- Kinder- und Jugendgruppen.

4. Die Chorgemeinschaft zahlt für die Nutzung des kleinen Raums (der Bühne) eine Jahrespauschale von 300,00 €. Darin sind die Heizkosten enthalten. Die Chorgemeinschaft verpflichtet sich, den kleinen Raum einmal im Monat inkl. der Toiletten zu reinigen.

4. Für Discoververanstaltungen und Veranstaltungen solcher Gruppen, Vereine und Bürger, die irgendwann nur unzureichend ihren Verpflichtungen als Benutzer des Bürgerhauses nachgekommen sind, kann vor der Benutzung ein Sicherheitsbetrag verlangt werden. Die Höhe ergibt sich aus den voraussichtlichen Gebühren dieser Benutzungsordnung für die betreffende Veranstaltung. Der Sicherheitsbetrag ist nach Abwicklung der Regelungen dieser Benutzungsordnung bis zur Höhe von offenstehenden Forderungen zurückzuzahlen.
5. Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der Benutzer eine schriftliche Rechnung mit Auflistung der zu zahlenden Gebühren. Die Gesamtgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung an die Verbandsgemeindekasse Kelberg, zugunsten der Ortsgemeinde Bongard, zu überweisen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.06.2004 der Ortsgemeinde Bongard außer Kraft.

53539 Bongard, den 06.03.2020  
Ortsgemeinde Bongard (DS)  
gez. Sicken, Ortsbürgermeister